



**SPORTVEREINIGUNG
FEUERBACH 1883 e.V.**

Kassenprüfungsordnung
der
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e. V.
Stand 24.04.2024

§ 1 Allgemeines

Die Kassenprüfung hat das Ziel, das Vertrauen der Mitglieder des Vereines in den Bericht des Vorstandes zu fördern.

§ 2 Prüfungsumfang

Zu diesem Zwecke prüfen die Kassenprüfer:

1. Vollständige Erfassung der Mitgliedsbeiträge: hat der Vorstand passende organisatorische Maßnahmen getroffen, dass alle Mitgliedsbeiträge vollständig erhoben werden.
2. Einnahmen: sind alle Einnahmen des Vereins vollständig realisiert und in den Büchern ordnungsgemäß erfasst; die Prüfung soll jährlich mindestens zwei einzelne Einnahmequellen wie z.B. Sponsoring, Sportveranstaltungen, Fachbereiche usw. umfassen, indem sich die Kassenprüfer hier eine vollständige Liste der Einnahmen vorlegen lassen und jeweils mindestens fünf Stichproben durchführen, bei denen die korrekte Abrechnung, Belegdokumentation, Vereinnahmung und Verbuchung durchgeführt wird.
3. Spenden: die Kassenprüfer lassen sich eine vollständige Liste der eingegangenen Spenden vorlegen und führen mindestens fünf Stichproben durch, bei denen die rechtmäßige Spendenabwicklung geprüft wird.
4. Ausgaben: die Kassenprüfer lassen sich aus mindestens vier unterschiedlichen Bereichen jeweils mindestens fünf Buchungsbelege vorlegen und prüfen,
 - 4.1. ob der Beleg ordnungsgemäß ausgestellt und verbucht ist,
 - 4.2. ob der Leistungsgegenstand dem Verein für seine Zwecke zugutegekommen ist und
 - 4.3. marktübliche Konditionen vereinbart wurden.
5. Für alle Investitionen in das Sachanlagevermögen über 5.000 EUR je Maßnahme lassen sich die Kassenprüfer eine Aufstellung und die Belege vorlegen und prüfen diese analog Abs. 4.
6. Forderungen / Debitoren: welche Forderungen bestehen und seit wann bestehen diese Forderungen.
7. Geldbestände: Stimmen sämtliche Bestände auf Geldkonten (Kasse, Banken (aktiv und passiv), etc.) zwischen den Belegen und der Finanzbuchhaltung überein. Es erfolgt eine Prüfung der Organisation der Zahlungsverkehrsabwicklung.
8. Darlehen: Prüfung anhand der Darlehensverträge, ob alle Darlehensraten vertragsgemäß geleistet wurden.
9. Geschäfte mit Organen: sofern Geschäfte mit Organen getätigt wurden, müssen diese wie mit fremden Dritten vereinbart und durchgeführt werden und enthalten kein Risiko für den Verein.
10. Plausibilitätsprüfung auf vollständige Erfüllung aller steuerlichen Anmelde-, Erklärungs- und Zahlungspflichten.
11. Plausibilitätsprüfung der Gesamtabrechnung der Buchhaltung und Vergleich mit einem etwaigen Haushaltsplan.
12. Plausibilitätsprüfung von Zuschussprojekten.
13. Abteilungskassen: es erfolgen mindestens fünf Stichproben zur Abstimmung von Abteilungskassen.
14. Compliance-Regeln: die Kassenprüfer lassen sich die aktuellen Compliance-Regeln zum Umgang mit geldwerten Vorteilen für Mitarbeiter und Geschenken oder Zuwendungen für Mitarbeiter und Mitglieder vorlegen und prüfen, welche organisatorischen Maßnahmen zu deren Einhaltung getroffen werden. Die Prüfung soll sich auf besondere Vorgänge erstrecken, sofern sich Anhaltspunkte offen sichtbar ergeben, die eine Erstreckung der Prüfung für offensichtlich erforderlich erscheinen lassen.

§ 3 Mitwirkung des Vorstandes

Bezogen auf den Prüfungsumfang nach § 2 Abs. 1. – 14. hat der Vorstand bei der Kassenprüfung folgende Mitwirkungspflichten:

1. Der Vorstand legt bei Prüfungsbeginn eine Liste mit der Anzahl der Mitglieder, der Summe der Sollbeiträge, die Summe der vereinnahmten und die Summe der ausstehenden Mitgliedsbeiträge vor. Er teilt mit, wie und wann er die Beitragserhebung durchführt.
2. Der Vorstand legt für die von den Kassenprüfern gewünschten Einnahmequellen die Gesamtliste vor und dokumentiert die von den Kassenprüfern hierauf markierten Positionen; auf Wunsch der Kassenprüfer gibt er Auskunft, durch welche organisatorische Maßnahmen er die korrekte Erfassung der Einnahmen sicherstellt.
3. Der Vorstand stellt die Gesamtliste der eingegangenen Spenden, Kopien der Spendenbescheinigungen und für die von den Kassenprüfern ausgewählten Stichproben die Belege zur Verfügung.

4. Der Vorstand legt für die von den Kassenprüfern gewünschten Ausgabenbereiche Gesamtlisten vor und stellt für die von den Kassenprüfern ausgewählten Stichproben die Belege zur Verfügung; er erteilt alle gewünschten weiteren Auskünfte hierzu und erläutert auf Wunsch der Kassenprüfer auch, ob z. B. zur Prüfung der Marktüblichkeit von Kosten Vergleichsangebote vor Auftragsvergabe vorlagen.
5. Der Vorstand legt zu Prüfungsbeginn für die Prüfung analog Abs. 4. alle Listen und Belege sowie die korrespondierenden Sachkonten und Inventarverzeichnisse vor.
6. Der Vorstand legt zu Prüfungsbeginn eine vollständige Aufstellung des Forderungsbestands vor, in der Herkunft und Entstehungszeitpunkt aufgeführt sind.
7. Der Vorstand legt zu Prüfungsbeginn eine Aufstellung der Geldkonten im Sinne der Prüfung vor und legt alle Abrechnungsbelege zum Stichtag im Original vor.
8. Der Vorstand legt zu Prüfungsbeginn alle Darlehensverträge nebst Zahlungsnachweis der Darlehensraten vor.
9. Der Vorstand legt zu Prüfungsbeginn eine vollständige Liste der Verträge und Geschäfte, die im Prüfungszeitraum durchgeführt wurden oder Bestand hatten vor.
10. Steueranmeldungen, die vom Verein selbst durchgeführt werden, werden vom Vorstand bei Prüfungsbeginn nebst Zahlungsnachweis vorgelegt.
11. Der Vorstand erläutert die Posten der Abrechnung unter Darlegung von Abweichungen vom Haushaltsplan.
12. Der Vorstand legt die Abrechnung der abgeschlossenen Zuschussprojekte des Prüfungszeitraumes vor.
13. Der Vorstand legt die gewünschten Abstimmungsunterlagen zur Prüfung vor.
14. Der Vorstand legt die aktuell gültigen Compliance-Regeln vor und teilt mit, wie die Einhaltung umgesetzt wird.

§ 4 Mitwirkung Dritter

Der Vorstand kann sich hinsichtlich seiner Mitwirkung wiederum der Mitwirkung Dritter, z. B. einer beauftragten Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei bedienen. Zu § 2 Abs. 10. legt der Steuerberater den Kassenprüfern alle Berechnungen der von ihm erstellten Steuererklärungen vor und gibt Auskunft über etwaigen Zahlungsverzug bei Zahlungsverpflichtungen von Steuern und Abgaben sowie über die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren. Die Kassenprüfer können einzelne Prüfungspflichten aus § 2 auf die Steuerberatungskanzlei verlagern und nehmen dann deren Bericht zum Zwecke ihres Berichts entgegen und prüfen dann insoweit (nur) deren Bericht auf Plausibilität.

§ 5 Berichtsform

Der Bericht soll mündlich der Delegiertenversammlung erstattet werden. Die Kassenprüfer können auch eine ergänzende Form der Berichterstattung wählen. Er soll die Erklärung beinhalten, dass entsprechend der Kassenprüfungsordnung des Vereins geprüft wurde.

§ 6 Haftung

Die Kassenprüfer haften dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kassenprüfungsordnung in dieser Form ist von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung, die ebenfalls von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen wurde, im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 24.04.2024 in Kraft.